



MARKTGEMEINDE
RIEGERSBURG

www.riegersburg.gv.at

8333 Riegersburg 8
Tel.: 03153-8204-0, Fax: DW 22
gde@riegersburg.gv.at

Datum: 17.12.2025
GZ.: 004-1/D/18112/2025
Betreff: TOP_6 - Novellierung der
Kanalabgabenordnung ab 01.01.2026
Bezug: 004-1/08-2025
Bearbeiter/in: Andreas Schwab - DW 12
E-Mail: andreas.schwab@riegersburg.gv.at
Amtsleitung | Standesamt

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 (GemO),
LGBI.Nr. 115, i.d.g.F iVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025

Novellierung der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 GZ.: 004-1/08-2025 TOP 6 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, i.d.g.F., die Novellierung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg, beschlossen. Geändert wird der § 4 wie folgt:

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Gebühr für die laufende Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

(2.1) Grundgebühr (jährlich):

Grundgebühr je Gebäude (bis 2 Nutzungseinheiten)	EUR 106,94
Grundgebühr für Gebäude über zwei Nutzungseinheiten:	
Je Nutzungseinheit	EUR 106,94
Grundgebühr für gewerbliche Betriebsobjekte ohne integrierten Haushalt je gewerbliche Einheit	EUR 106,94
Wochenendhäuser bzw. nicht ständig bewohnte Wohnobjekte u.	
Wohnhäuser bzw. unbewohnte angeschlossene Objekte	EUR 106,94
Sonstige an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude	EUR 106,94



Thermen- & Vulkanland Steiermark
RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem Wasserverbrauch ab 10 m³ und mehr pro Jahr (aufgrund der jährlichen Wasserendabrechnung der Gemeinde aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode)

Pauschale Kanalnutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EGW

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem geringeren Wasserverbrauch (unter 10 m³ Wasserbezug) wird keine derartige Gebühr verrechnet. Für eine derartige Berücksichtigung bei der Verrechnung, ist jedoch eine jährliche Bekanntgabe des Wasserzählerstandes zwingend notwendig.

Zweitwohnungen, Wohnobjekte mit Nebenwohnsitzen sowie gewerblich genutzte Gebäude ohne Mitarbeiter mit Wohnsitz differenzierten Betriebssitz des Betriebsinhabers und dergleichen – Mindestverrechnung:

1,00 EGW

Versammlungsstätten: 1,00 EGW

Sportstätten: 1,00 EGW

Bei touristisch gewichtigen Produktionsstätten wird ab 20 Beschäftigte die gesamte Mitarbeiteranzahl (ab dem ersten Mitarbeiter) zu 100 % angesetzt.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Personengebühr für die Personenbetreuer nur für 1 Person und EGW gerechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Haushaltsgröße wird für jedes Jahr als Stichtag der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober** herangezogen.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten, der Betten etc. wird für jedes Jahr als Stichtag der **15. Jänner** herangezogen.

(2.3.) Die nachstehend genannten Betriebsarten werden nach dem Wasserverbrauch und zusätzlich der Grundgebühr verrechnet (Nettobeträge):

KFZ-Waschplätze, Altstoffsammelzentrum und Bauhöfe, Rüsthäuser, Energieversorgungsunternehmen, Öffentliche WC's, TKV-Sammelstellen, Mehrzweck- Betriebs- oder Lagerhallen.

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Bei Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch gelangen € 3,09 pro m³ zur Verrechnung.

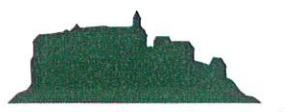
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.12.2025

Abgenommen am:



Thermen- & Vulkanland Steiermark

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr
politischer Bezirk Südoststeiermark - Steiermark - UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 - BIC: RZSTAT2G151
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778